

# **Gebührenverordnung der Gemeinde Dietlikon**

vom 04.12.2017

(gültig ab 01.01.2018)

**Inhalt**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Artikel 1	Gegenstand der Verordnung .....	1
Artikel 2	Gebührenpflicht .....	1
Artikel 3	Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Artikel 4	Bemessungsgrundlagen .....	1
Artikel 5	Gebührentarif .....	2
Artikel 6	Gebühreermässigung bzw. -erhöhung .....	2
Artikel 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	2
Artikel 8	Gebührenverzicht und -stundung .....	2
Artikel 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Artikel 10	Kostenvorschuss .....	3
Artikel 11	Mehrwertsteuer .....	3
Artikel 12	Fälligkeit .....	3
Artikel 13	Verzugszins .....	3
Artikel 14	Gebührenverfügung.....	3
Artikel 15	Mahnung und Betreibung .....	4
Artikel 16	Verjährung .....	4
<b>II.</b>	<b>Einzelne Gebühren</b> .....	<b>4</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b> .....	<b>4</b>
Artikel 17	Verwaltungskosten (Schreibgebühren und Ausfertigungskosten) .....	4
Artikel 18	Allgemeine Gebühren .....	4
<b>B.</b>	<b>Bauwesen</b> .....	<b>5</b>
Artikel 19	Grundlagen.....	5
Artikel 20	Gebührenbemessung.....	5
Artikel 21	Gebührenrahmen .....	5
Artikel 22	Gebührenreduktion.....	5
Artikel 23	Besondere Anwendungsfälle .....	6
Artikel 24	Luftreinhaltung .....	6
Artikel 25	Beratungstätigkeiten.....	6
Artikel 26	Planungen.....	6
Artikel 27	Natur- und Heimatschutz .....	6
<b>C.</b>	<b>Benützungsgebühren für öffentliche Räume und öffentlichen Grund</b> .....	<b>6</b>
Artikel 28	Öffentliche Räume.....	6
Artikel 29	Öffentlicher Grund .....	7
Artikel 30	Parkiergebühren.....	7
<b>D.</b>	<b>Bürgerrecht</b> .....	<b>7</b>
Artikel 31	Einbürgerungen.....	7
Artikel 32	Entlassungen .....	7
Artikel 33	Gemeinsame Bestimmungen .....	7
Artikel 34	Zusätzliche Gebühren.....	8
<b>E.</b>	<b>Einwohnerdienste</b> .....	<b>8</b>
Artikel 35	Einwohnerdienste.....	8
Artikel 36	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke.....	8

<b>F. Finanzen und Steuern</b> .....	<b>8</b>
Artikel 37    Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften .....	8
Artikel 38    Steuerausweise.....	8
Artikel 39    Kopie der Steuererklärung.....	8
<b>G. Friedhof und Bestattungen</b> .....	<b>9</b>
Artikel 40    Bestattungskosten.....	9
Artikel 41    Grabunterhalt und Grabpflege .....	9
Artikel 42    Besondere Leistungen.....	9
Artikel 43    Rechnungsadressaten .....	9
<b>H. Fürsorgewesen</b> .....	<b>9</b>
Artikel 44    Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen .....	9
<b>I. Gastgewerbe und Handel</b> .....	<b>9</b>
Artikel 45    Erteilen von Patenten.....	9
Artikel 46    Bewilligungen zum Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	10
Artikel 47    Abgaben auf gebrannten Wassern .....	10
Artikel 48    Sonntagsverkauf.....	10
<b>J. Gesundheitswesen</b> .....	<b>10</b>
Artikel 49    Stationäre Pflege (nicht pflegerische Leistungen) .....	10
Artikel 50    Lebensmittelkontrolle .....	10
Artikel 51    Alkohol- und Tabaktestkäufe .....	10
<b>K. Polizeiwesen</b> .....	<b>11</b>
Artikel 52    Gemeindepolizei .....	11
Artikel 53    Waffenerwerbsscheine .....	11
Artikel 54    Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	11
Artikel 55    Hunde .....	11
Artikel 56    Vermittlung von Tieren, Gegenständen und Fahrzeugen .....	11
Artikel 57    Akteneinsicht und Rapportkopien .....	11
<b>L. Rettungswesen</b> .....	<b>11</b>
Artikel 58    Feuerwehr.....	11
Artikel 59    Zivilschutz .....	12
<b>M. Vermessung, Geoinformation</b> .....	<b>12</b>
Artikel 60    Amtliche Vermessung .....	12
Artikel 61    Kommunale Geodaten .....	12
<b>N. Rechtspflege</b> .....	<b>12</b>
Artikel 62    Wiedererwägungsgesuche.....	12
Artikel 63    Neubeurteilungen .....	12
Artikel 64    Friedensrichteramt .....	12
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
Artikel 65    Übergangsbestimmung.....	13
Artikel 66    Inkrafttreten.....	13
Artikel 67    Aufhebung bisheriges Recht.....	13

Gestützt auf Artikel 17 Ziffer 11 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende

# Gebührenverordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung sowie
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften (insbesondere für die eigenwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde) bestehen.

### Artikel 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Artikel 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Jede Person haftet für den gesamten Betrag solidarisch.

<sup>4</sup> Als Personen im Sinne dieser Verordnung gelten natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall den Aufwand der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden sowie die Kosten von beigezogenen Dritten und verwendeten Sachmitteln (Fahrzeugen, Geräten usw.).

### Artikel 4 Bemessungsgrundlagen

Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Artikel 5      Gebührenentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt diesen an, wenn die Umstände es verlangen. Die entsprechenden Beschlüsse sind amtlich zu publizieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für das Personal der Gemeinde und die Sachmittel fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt direkt im Gebührentarif die Kosten für Drucksachen (z.Bsp. Bauordnung, Zonenplan usw.) sowie die Kanzleigebühren in geringer Höhe.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

## **Artikel 6      Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Sofern diese Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, kann der Gemeinderat im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c. um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

## **Artikel 7      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Artikel 8      Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden. Beträgt die Gebühr weniger als 500 Franken, wird auf eine Nachforderung in jedem Fall verzichtet.

#### **Artikel 9      Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Werden die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge voraussichtlich um mehr als 50 % oder 500 Franken überschritten, so informiert die Behörde oder Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die zu erwartende Höhe der Gebühr.

#### **Artikel 10      Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für Gebühren ab 500 Franken kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Artikel 11      Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sie wird zusätzlich erhoben.

#### **Artikel 12      Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

#### **Artikel 13      Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten. Die Details werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

#### **Artikel 14      Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, wird vor der Betreibung eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Artikel 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird sie betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Artikel 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

# **II. Einzelne Gebühren**

## **A. Allgemeine Verwaltung**

### **Artikel 17 Verwaltungskosten (Schreibgebühren und Ausfertigungskosten)**

<sup>1</sup> Die Schreibgebühren und Ausfertigungskosten richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682).

<sup>2</sup> Ohne anderslautende Regelung sind in den Gebührenansätzen dieser Verordnung die Verwaltungskosten enthalten.

### **Artikel 18 Allgemeine Gebühren**

- |  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| 1. Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art  | CHF | 5 –  | 375   |
| 2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden   | CHF | 15 – | 300   |
| 3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, einmalige oder sich wiederholende Gebühr  | CHF | 15 – | 3'750 |
| 4. Für die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, soweit die Bearbeitung nicht kostenlos ist                          | CHF | 50 – | 1'000 |
| 5. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen<br>Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze verwendet oder die Gebühren angemessen reduziert werden | CHF | 25 – | 1'500 |
| 6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen  | CHF | 10 – | 3'750 |
| 7. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.            |     |      |       |

## **B. Bauwesen**

### **Artikel 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund eines höheren oder geringeren Aufwandes legt der Gemeinderat im Gebührentarif gemäss Artikel 5 fest.

### **Artikel 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die baurechtliche Prüfung eines Baugesuches, für den Entscheid über das Bauvorhaben sowie die erforderlichen baurechtlichen Bauabnahmen wird grundsätzlich nach der Bau- summe berechnet.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen (z.Bsp. für Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugs- kontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen, usw.) werden nach Aufwand oder mit Pauschalen verrechnet.

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben, für welche die Gebühr gemäss Absatz 1 unverhältnismässig hoch oder unver- hältnismässig tief bzw. nicht festlegbar ist, können pauschale Gebühren erhoben werden.

### **Artikel 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches, für den Entscheid über das Vorhaben sowie für die Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahme beträgt höchstens 40'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr gemäss Absatz 1 wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Ge- bäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> sowie ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Absatz 1 bis 3 verrechnet.

<sup>5</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>6</sup> Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall 300 Franken.

### **Artikel 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch im Um- fang von 50 % der Gebühr des Vorentscheides, reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu- beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren erhoben.



### **Artikel 23      Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr pro Vorhaben berechnet.

### **Artikel 24      Luftreinhaltung**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich, und wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

### **Artikel 25      Beratungstätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Beratung von Bauherren und Architekten durch Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte (Feuerpolizei, Aufzugskontrolle usw.) wird wie folgt verrechnet:

- erste Stunde gratis
- weitere Stunden nach Aufwand

Für Leistungen Dritter werden die effektiven Kosten, höchstens jedoch die Ansätze für die Mitarbeitenden der Verwaltung verrechnet.

### **Artikel 26      Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie von privaten Ortsplanungsbegehren wird den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Publikationskosten sowie externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (§ 177 PBG) sowie der dazugehörigen Verordnungen.

### **Artikel 27      Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## ***C. Benützungsgebühren für öffentliche Räume und öffentlichen Grund***

### **Artikel 28      Öffentliche Räume**

<sup>1</sup> Für die Benützung von öffentlichen Räumen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Anlässe der politischen Gemeinde sowie nicht kommerzielle Anlässe der Schulgemeinde sowie der beiden Kirchgemeinden sind kostenlos.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für nicht kommerzielle Anlässe von Dietliker Vereinen, Parteien und gemeinnützige Institutionen auf eine Benützungsgebühr verzichten oder diese um höchstens 50 % reduzieren.

<sup>3</sup> Für kommerzielle Veranstaltungen aller Art ist die Gebühr gemäss Absatz 1 um mindestens die Hälfte zu erhöhen.

<sup>4</sup> Wird eine Reservation weniger als zwei Wochen vor dem Anlass annulliert, ist die volle Gebühr geschuldet. Bei früherer Annullation ist die Gebühr angemessen zu reduzieren. Die Mindestgebühr beträgt 10 % des vollen Betrages.

<sup>5</sup> Entstehen der Gemeinde aus der Benützung zusätzliche Kosten (z.Bsp. für Reinigung, Pikettendienst des Hausdienstes usw.), sind diese vom Verursacher oder der Verursacherin zu übernehmen.

#### **Artikel 29      Öffentlicher Grund**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

#### **Artikel 30      Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund (ohne blaue Zonen) werden marktübliche und wettbewerbsfähige Gebühren erhoben. Die Dauer der Beanspruchung wird dabei angemessen berücksichtigt.

<sup>1</sup> Für das unbeschränkte Parkieren innerhalb der blauen Zonen gelten die Bestimmungen und Gebühren des kommunalen Parkkartenreglements vom 21. Juni 2010.

### ***D. Bürgerrecht***

#### **Artikel 31      Einbürgerungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11).

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für Einzelpersonen höchstens 300 und für Ehepaare höchstens 400 Franken. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in Dietlikon wohnt. Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr.

#### **Artikel 32      Entlassungen**

Bürgerrechtsentlassungen sind kostenlos.

#### **Artikel 33      Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>3</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch vor dem Einbürgerungsentscheid zurück, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Sie beträgt höchstens 60 % der vollen Gebühr gemäss Artikel 21.

<sup>4</sup> Wird der Aufwand, welcher der Pauschalgebühr gemäss Artikel 21 zu Grunde liegt, wesentlich überschritten, können die effektiv angefallenen Kosten verrechnet werden. Dabei dürfen die Gebühren für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, die kantonalen Ansätze gemäss Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11) nicht überschreiten.

#### **Artikel 34      Zusätzliche Gebühren**

Die gesuchstellende Person trägt die effektiven Kosten für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) sowie einen allfälligen Test über die Grundkenntnisse.

### ***E. Einwohnerdienste***

#### **Artikel 35      Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

<sup>2</sup> Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>3</sup> Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

#### **Artikel 36      Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke**

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Dietlikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

### ***F. Finanzen und Steuern***

#### **Artikel 37      Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften**

Die Gebühr für die Aufbewahrung von Kautionen und Wertschriften beträgt zwischen 5 und 100 Franken.

#### **Artikel 38      Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

#### **Artikel 39      Kopie der Steuererklärung**

Für den Ausdruck oder die Kopie von Steuererklärungsformularen wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe im Gebührentarif fest.

## ***G. Friedhof und Bestattungen***

### **Artikel 40 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei auswärtigen Bestattungen (inklusive Ausland) vergütet die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin die Beträge gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (LS 818.61).

<sup>3</sup> Für Bestattungen von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

### **Artikel 41 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Für den Grabunterhalt und die Grabpflege werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.

<sup>2</sup> Die Kosten für Grabunterhalt und Grabpflege können einmalig oder jährlich in Rechnung gestellt werden.

### **Artikel 42 Besondere Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Artikel 43 Rechnungsadressaten**

Die Kosten im Sinne von Artikel 40 bis Artikel 42 werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

## ***H. Fürsorgewesen***

### **Artikel 44 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen**

<sup>1</sup> Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Ausnahmen werden im Gebührentarif geregelt.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

## ***I. Gastgewerbe und Handel***

### **Artikel 45 Erteilen von Patenten**

Patente für

1. Gastwirtschaften	CHF	100 –	1'000
2. Kleinverkaufsbetriebe	CHF	50 –	500
3. vorübergehend bestehende Betriebe	CHF	20 –	200

#### **Artikel 46 Bewilligungen zum Hinausschieben der Schliessungstunden**

Erteilen von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungstunde in Gastwirtschaften

1. dauernde Ausnahmen	CHF	500 –	2'000
2. jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	300 –	1'500
3. vorübergehende Ausnahmen	CHF	100 –	500

#### **Artikel 47 Abgaben auf gebrannten Wassern**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Das Verfahren zur Bestimmung der Abgabe, die Höhe der Abgabe sowie deren Bezahlung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

#### **Artikel 48 Sonntagsverkauf**

<sup>1</sup> Für von der Gemeinde bestimmte Sonntagsverkäufe werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Sonntagsverkäufe und/oder Ausstellungen an Sonntagen (mit oder ohne Verkauf) wird pro Tag eine Gebühr von höchstens 200 Franken erhoben.

### ***J. Gesundheitswesen***

#### **Artikel 49 Stationäre Pflege (nicht pflegerische Leistungen)**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Hofwiesen gilt das kantonale Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kosten-deckenden Tarifen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

#### **Artikel 50 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Lebensmittelkontrollen, welche zu höchstens drei Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Für Kontrollen mit mehr als drei Beanstandungen werden Gebühren erhoben. Der Personalaufwand wird dabei zum einem Stundenansatz von CHF 130 bis CHF 170 verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten. Im Einzelfall darf die Gebühr höchstens 1'000 Franken betragen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Pauschalen (Taxpunktwerte) festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Absatz 2 berechneten Gebühren.

#### **Artikel 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe**

<sup>1</sup> Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird den Betrieben für jede Kontrolle, welche zu Beanstandungen geführt hat, eine Bearbeitungsgebühr von 350 Franken verrechnet.

## **K. Polizeiwesen**

### **Artikel 52 Gemeindepolizei**

Der Kostenersatz bei Einsätzen und für Dienstleistungen der Gemeindepolizei richtet sich nach dem Polizeiorganisationsgesetz (LS 550.1). Externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

### **Artikel 53 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Artikel 54 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (wie zum Beispiel Sonntagsverkäufe, Sammlungen, Veranstaltungen, Taxi-Konzessionen usw.) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

### **Artikel 55 Hunde**

<sup>1</sup> Die Abgabe für das Halten von Hunden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes (LS 554.5).

<sup>2</sup> Für Meldungen im Sinne § 2 Abs. 2 lit. a des Hundegesetzes wird eine Gebühr von 20 bis 150 Franken pro Tier erhoben.

### **Artikel 56 Vermittlung von Tieren, Gegenständen und Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Für die Vermittlung von Tieren (entlaufene Hunde, Katzen usw.), Gegenständen (Mobiltelefone Schlüssel usw.) sowie Fahrzeugen (Fahrrad, Mofa usw.) wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für die erstmalige Vermittlung von Tieren wird keine Gebühr erhoben. Im Wiederholungsfall ist eine Gebühr geschuldet, wenn die letzte Vermittlung weniger als 12 Monate zurückliegt.

<sup>3</sup> Für die Vermittlung von gestohlenen Nummernschildern wird keine Gebühr erhoben.

### **Artikel 57 Akteneinsicht und Rapportkopien**

<sup>1</sup> Die Versicherer nach Unfallversicherungsgesetz, die Gebäudeversicherung sowie Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes haben Anspruch auf kostenlose Herausgabe von Rapportkopien.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Akten aufgrund des übergeordneten Rechts.

## **L. Rettungswesen**

### **Artikel 58 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Artikel 59      Zivilschutz**

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

## ***M. Vermessung, Geoinformation***

### **Artikel 60      Amtliche Vermessung**

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen, durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten (wie Schnurgerüstabnahme oder Gebäudehöhenkontrolle) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

### **Artikel 61      Kommunale Geodaten**

<sup>1</sup> Für den Bezug von kommunalen Geodaten werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen, durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten (Nachführungsgeometer) ausgeführten Arbeiten (wie das Einmessen von Werkleitungen oder das Nachführen von Werkleitungsplänen) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

## ***N. Rechtspflege***

### **Artikel 62      Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt höchstens 750 Franken.

### **Artikel 63      Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 100 bis 1'500 Franken.

### **Artikel 64      Friedensrichteramt**

Die Gebühren für die Tätigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) über das Schlichtungsverfahren.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 65 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### Artikel 66 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Artikel 67 Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des gestützt darauf zu erlassenden Gebührentarifs werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.


\* \* \* \* \*

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 04.12.2017.

Namens der Gemeindeversammlung



Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin



Martin Keller  
Gemeindeschreiber